

Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Schmölln

Die als Global Nachhaltige Kommune ausgezeichnete Stadt Schmölln möchte im Zuge des Ausbaus von regenerativen Energien im Standgebiet und der zunehmenden Nachfrage nach Standorten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ihre Lenkungs- und Steuerungsfunktion im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit bzw. auf eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Gemeindegebiets durch einen geeigneten Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen wahrnehmen und sichern.

Bereits im Jahr 2012 gab es im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln ein erstes „Grobkonzept Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“. Der Zweck des Grobkonzeptes bestand darin, für die Gesamtstadt im Zusammenhang mit anderen gesamtstädtischen Zielen eine Steuerungsmöglichkeit für PV-FFA zu erhalten. Zudem sollte eine Grundlage entstehen, in der für PV-FFA Eignungsflächen ausgewiesen werden, die unter Bezugnahme auf § 1 (6) Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung, Änderung bzw. Ergänzung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu berücksichtigen sind.

Nach zahlreichen Anfragen verschiedener Vorhabenträger und Flächeneigentümer hat sich herausgestellt, dass eine standortkonkrete Flächenausweisen von PV-Vorranggebieten im Stadtgebiet als ungeeignet eingeschätzt werden muss.

Neben den bestehenden Eigentumsverhältnissen und dem damit verbundenen fehlenden Flächenzugang bei einer pauschalen Standortwahl, konnten nicht alle potentiellen Standorte konkret auf Realisierbarkeit geprüft werden.

Aus diesem Grund hat die Stadt Schmölln eine Standortkonzeption „Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) erstellen lassen, welche mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2024 in Kraft getreten ist. In dieser werden ausgehend von rechtlichen und planerischen Vorgaben sowie selbst gewählter Kriterien Flächen ermittelt, die unter Berücksichtigung der gewählten Kriterien als Standorte für PV-Freiflächenanlagen geeignet sind, wobei in den nachgeordneten Verfahren eine ergänzende konkrete Bewertung weiterer Kriterien (z. B. Artenschutz, Leitungsbestand, Landschaftsbildbewertung etc.) zu erfolgen hat. Neben der strikten Darstellung von Ausschluss- und Potentialflächen wurde festgelegt, dass maximal 2 % der Landwirtschaftsflächen im Stadtgebiet als PV-FFA genutzt werden dürfen. (sh. Standortkonzeption PV-FFA)

Zusätzlich zur Standortkonzeption „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind weitere Kriterien als Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien für die Realisierbarkeit von Vorhaben relevant.

Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Kriterien des vorliegenden Kriterienkatalogs der Stadt Schmölln geboten.

Dabei werden konkrete Rahmbedingungen festgesetzt, welche bei der Realisierung von geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage im Gemeindegebiet der Stadt Schmölln mindestens erfüllt sein sollten.

Jeder Antrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Einzelfallentscheidung. Für die kommunale Lenkungs- und Steuerungsfunktion müssen nicht

alle o.g. Faktoren kumulativ erfüllt sein. Die kommunale Planungshoheit verbleibt auch beim vollständigen Erfüllen aller Kriterien bei der Gemeinde. Ein Anspruch auf Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für den Vorhabenträger besteht nicht.

Klarstellung:

Der vorliegende Kriterienkatalog beurteilt ausschließlich Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Durch das Einhalten des Kriterienkatalogs kann keine Realisierbarkeit der Anpassung der Bauleitplanung abgeleitet werden.

Beschreibung der Einzelkriterien

1. Kriterium:

Vor der Beantragung der Photovoltaikfreiflächenanlage prüft der Vorhabenträger die Realisierbarkeit sowie die Möglichkeit der Einspeisung.

Der Vorhabenträger hat mit seinem Konzept die Grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens zu prüfen. Beim zuständigen Energieversorger ist eine tagesaktuelle Einspeisemöglichkeit zu beantragen.

Dazu zählt neben dem Zugriff an die betroffenen Grundstücke, die Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz. Detailliertere Anforderungen an die Realisierbarkeit werden im Bauleitplanverfahren geklärt.

2. Kriterium:

Der Zerschneidung der Landschaft ist zu vermeiden.

Neben Siedlungsflächen, Rohstoffabbauflächen und Straßen können auch Photovoltaikflächenanlagen eine Zerschneidung der Landschaft hervorrufen. Um den Wildwechsel weiterhin zu gewährleisten und den Landschaftsraum in seiner Gesamtheit zu erhalten, ist diese Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Dabei ist das Vorhaben mit seiner individuellen Lage in Kombination mit angrenzenden Nutzungen zu betrachten.

3. Kriterium:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte eine Wertschöpfung für die Stadt Schmölln aufweisen.

Die Stadt Schmölln bevorzugt Projektanfragen, welche nicht nur den finanziellen Nutzen des Einzelnen in den Vordergrund stellen, sondern auch einer unbestimmten Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen in einem gewissen Ausmaß die Beteiligung am Projekt ermöglicht wird.

Der Stadt Schmölln sowie der Stadtwerke Schmölln GmbH ist ein verbindliches Beteiligungsangebot zu unterbreiten.

Zusätzlich sind eine angemessene Beteiligung bzw. ein angemessener Nutzen für unmittelbar betroffene Anlieger zu schaffen. Dazu sollen geeignete Angebote aufgezeigt und vorbereitet werden.

Im Falle qualitativ gleichwertiger und nahezu zeitgleich eingereicherter Projektanträge behält sich die Stadt Schmölln vor, jene zu bevorzugen, die

- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern eingereicht werden.
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen.
- neben der Stromerzeugung ein Konzept zur ökologischen Mehrfachnutzung der Fläche vorlegen (z.B. ökologische Aufwertung der Fläche; extensive Bewirtschaftung oder Beweidung, u.a.).

4. Kriterium:

Der Standort für die geplante Freiflächen– Photovoltaikanlage darf, wegen der optischen Fernwirkung sowie der evtl. gegebenen Blendung bzw. Reflexionen von der Wohnbebauung- bzw. von Straßen nicht oder nur geringfügig einsehbar sein.

Um das Schmöllner Landschaftsbild zu schützen und erhalten sind optische Fernwirkungen zu vermeiden. Dabei sollen die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen von Wohnbebauung, Straßen sowie verschiedenen Aussichtspunkten und Wanderwegen nicht bzw. nur geringfügig einsehbar sein. Im Hintergrund besonders geschützte Bereiche und Gebäude (z.B. Altstadt) dürfen die Anlagen nicht sichtbar in Erscheinung treten.

Der Nachweis ist durch eine entsprechende Sichtbarkeitsanalyse vom Vorhabenträger zu erbringen.

Von der Wohnbebauung ist ein Abstand von 150 m einzuhalten. Einer Abweichung kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zugestimmt werden.

5. Kriterium:

Der Vorhabenträger hat mit „Beantragung“ ein inhaltlich prüfbares Konzept vorzulegen.

Vom Vorhabenträger ist dem Stadtrat der Stadt Schmölln ein prüfbares Konzept als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Dabei soll auf die oben genannten Kriterien eingegangen werden.

Weiterhin sollen die positiven und ggf. negativen Aspekte des geplanten Vorhabens ausgiebig dargestellt werden. Sollten einschlägige Gründe zur Umsetzung eines Vorhabens vorliegen, welche nicht vollumfänglich dem Kriterienkatalog entsprechen, ist der Stadtrat in seiner Entscheidung frei, nach Abwägung der Belange auch diesem zuzustimmen.

6. Kriterium:

Der Vorhabenträger hält sich an das vorgegebene Verfahren im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens

Vorhabenträger stellen erstmalig ihr Projekt in einer nichtöffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Schmölln vor. Sind unmittelbar angrenzende Ortsteile der Stadt Schmölln durch Größe und Sichtbarkeit wesentlich betroffen, so ist nachfolgend das Vorhaben bspw. im Rahmen einer Einwohnerversammlung öffentlich vorzustellen. Erst dann schließt sich die öffentliche Vorberatung erforderlicher Beschlussvorlagen im Technischen Ausschuss und eine öffentliche mögliche Beschlussfassung im Stadtrat an. §40 Abs.1 ThürKO gilt es zu beachten.